

**Internationales Übereinkommen zur
Beseitigung jeder Form von
Rassendiskriminierung**

Verteilung:
Allgemein
23. Oktober
2012
Original:
Englisch

Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung (CERD)

81. Sitzung

6. bis 13. August 2012

**Abschließende Bemerkungen über den achtzehnten,
neunzehnten und zwanzigsten Staatenbericht der Republik
Österreich**

1. Während seiner am 22. und 23. August 2012 abgehaltenen 2189. und 2190. Sitzungen (CERD/C/SR.2189 und 2190) prüfte der Ausschuss den achtzehnten, neunzehnten und zwanzigsten Staatenbericht Österreichs (CERD/C/AUT/18-20). Während der am 30. August 2012 abgehaltenen 2200. Sitzung des Ausschusses (CERD/C/SR.2200) verabschiedete der Ausschuss folgende Abschließende Bemerkungen.

A. Einleitung

2. Der Ausschuss begrüßt die zeitgerechte Vorlage der achtzehnten bis zwanzigsten Staatenberichte des Vertragsstaates, welche gemäß den Leitlinien für die Berichterstattung ausgearbeitet wurden. Der Ausschuss begrüßt ebenfalls den mit der Delegation des Vertragsstaates geführten offenen Dialog sowie ihre Bemühungen, umfassende Stellungnahmen und zusätzliche Rückmeldungen zu den von den Ausschussmitgliedern während des Dialogs aufgeworfenen Themen und Fragen zu liefern.

B. Positive Aspekte

3. Der Ausschuss begrüßt die verschiedenen legislativen und politischen Neuerungen, die im Vertragsstaat seit seinem letzten Bericht zur Bekämpfung der Rassendiskriminierung vorgenommen wurden, unter anderem:

(a) die Novellierung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes im Jahr 2011, in der die Aufhebung des § 8 Abs. 2, der vorsah, dass bei Verringerung der Anzahl der Arbeitsplätze die Beschäftigungsverhältnisse der Ausländer vor jenen der inländischen Arbeitnehmer zu lösen sind, erwirkt wurde,

(b) die Novellierung des Gleichbehandlungsgesetzes und des Bundesgesetzes über die Gleichbehandlungskommission und die Gleichbehandlungsanwaltschaft im Jahr 2008, in welcher die Höhe der möglichen Entschädigungssummen wegen Menschenrechtsverletzungen angehoben wurde und die Verjährungsfrist für Belästigungsbeschwerden von sechs Monaten auf ein Jahr verlängert wurde,

(c) der Beschluss eines Nationalen Aktionsplans für Integration sowie die Einrichtung eines Integrationsbeirats im Jahr 2010,

(d) verschiedene Programme, Strategien und sonstige Initiativen, die darauf abzielen, die Thematik der Rassendiskriminierung, der Integration, der Toleranz und des Multikulturalismus stärker ins Bewusstsein der Bevölkerung zu rücken, und

(e) die Einigung, die über die zweisprachigen Ortstafeln (deutsch/slowenisch) im Bundesland Kärnten getroffen wurde.

C. Anliegen und Empfehlungen

Statistische Daten zur Zusammensetzung der Bevölkerung

4. Der Ausschuss erinnert an seine frühere Empfehlung (CERD/C/AUT/CO/17 Z 9) und beschäftigt sich weiterhin mit dem Fehlen umfassender statistischer Daten zur ethnischen Zusammensetzung der Bevölkerung (Art. 2) im Bericht des Vertragsstaates.

Gemäß Z 10 bis 12 der revidierten Leitlinien für die Berichterstattung (CERD/C/2007/1) wiederholt der Ausschuss seine früheren Empfehlungen (CERD/C/AUT/CO/17 Z 9) über die Ermittlung dieser Daten im betreffenden Vertragsstaat, unter anderem aufgeschlüsselt nach Gebrauch von Muttersprachen und Umgangssprachen sowie sonstiger Indikatoren ethnischer Diversität. Weiters empfiehlt der Ausschuss, dass solche Datenermittlungen und sonstige Informationen, die aus gezielt durchgeführten Umfragen abgeleitet werden, auf freiwilliger Basis erfolgen, und zwar unter Wahrung der Privatsphäre und der Anonymität der betroffenen Personen, und dass solche Aktivitäten eine möglichst richtige Darstellung aller Informationen zu allen auf dem Territorium des Vertragsstaates lebenden ethnischen Gruppen anstreben sollen.

Anwendbarkeit des Übereinkommens nach innerstaatlichem Recht

5. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass im Vertragsstaat die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten im Verfassungsrang steht und dass diese von österreichischen Gerichten auch direkt anwendbar ist, und unter Berücksichtigung dessen, dass das Bundesverfassungsgesetz von 1973 zur Durchführung des Übereinkommens diese nicht zur Gänze in die österreichische Rechtsordnung inkorporiert hat, ist der Ausschuss über das Fehlen von beispielhaften Rassendiskriminierungsfällen besorgt, in denen die Bestimmungen des Übereinkommens von österreichischen Gerichten angewendet wurden (Art. 2 und 6).

Der Vertragsstaat sollte alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, dass alle Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Juristinnen und Juristen über ausreichende Kenntnisse des Übereinkommens verfügen, um dieses in einschlägigen Fällen auch anwenden zu können. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, in seinem nächsten periodischen Bericht einschlägige Beispiele anzuführen, in denen das Übereinkommen von heimischen Gerichten angewendet wurde und in denen Personen Zugang zu jenen Rechtsmitteln hatten, die die Rechtsordnung für die Verletzung von Rechten des Übereinkommens vorsieht.

6. Der Ausschuss ist darüber besorgt, dass verschiedene Bestimmungen über das Verbot der Rassendiskriminierung über zahlreiche Gesetze verteilt sind, die die notwendige Kohärenz und Einheitlichkeit nicht zu gewährleisten scheinen (Art. 2).

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, seine Gesetzgebung dahingehend zu harmonisieren, dass alle Bestimmungen des Übereinkommens auch unter Berücksichtigung der entsprechenden Allgemeinen Empfehlungen erfüllt sind.

7. Der Ausschuss weist auf das verfassungsrechtliche Erfordernis hin, dass auch die Bundesländer die Verpflichtungen des Vertragsstaates gemäß dem Übereinkommen umsetzen müssen. Der Ausschuss äußert jedoch seine Besorgnis darüber, dass die Bundesländer diesem Erfordernis im Hinblick auf das Übereinkommen nicht einheitlich nachkommen (Art. 2).

Der Ausschuss wiederholt seine Empfehlung an den Vertragsstaat, die vollständige Einhaltung der rechtlichen, administrativen und politischen Anforderungen der Umsetzung des Übereinkommens durch die Bundesländer zu gewährleisten.

Nationale Menschenrechtsinstitution und politischer Rahmen

8. Der Ausschuss begrüßt die Maßnahmen des Vertragsstaates zur Ausweitung der Zuständigkeit der österreichischen Volksanwaltschaft, damit diese als nationale Menschenrechtsinstitution und als nationaler Präventionsmechanismus gemäß dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter fungieren kann. Der Ausschuss bemerkt jedoch mit Besorgnis, dass die Art der Bestellung der Mitglieder der Volksanwaltschaft weiterhin Fragen zu ihrer Unabhängigkeit aufwirft. Der Ausschuss weist darauf hin, dass die österreichische Volksanwaltschaft nicht mit dem „A“-Status durch den Internationalen Koordinierungsausschuss (ICC) akkreditiert wurde (Art. 2).

Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat bei der Bestellung der Mitglieder der österreichischen Volksanwaltschaft die Pariser Prinzipien, die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 48/134 beschlossen wurden, vollinhaltlich erfüllt. Der Vertragsstaat sollte konkrete Maßnahmen beschließen, um den der österreichischen Volksanwaltschaft durch den Internationalen Koordinierungsausschuss gemäß den Pariser Prinzipien verliehenen Status zu verbessern sowie die zur Erfüllung ihres Auftrags notwendigen Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

Nationaler Aktionsplan

9. Der Ausschuss erinnert an seine Allgemeinen Empfehlungen Nr. 28 (2002) als Folgemaßnahme zur Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz sowie Nr. 33 (2009) als Folgemaßnahme zur Durban-Überprüfungskonferenz und äußert seine Besorgnis über die Haltung des Vertragsstaates, dass dieser nicht beabsichtige, einen Nationalen Aktionsplan gegen Rassismus gemäß der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban vom September 2001 (Art. 2) zu beschließen.

Der Ausschuss wiederholt seine frühere Empfehlung (CERD/C/AUT/CO/17 Z 28) und fordert den Vertragsstaat auf, diese Entscheidung zu überdenken und einen Nationalen Aktionsplan gegen Rassismus gemäß der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban zu beschließen. Der Vertragsstaat sollte die Erklärung und das Aktionsprogramm von Durban, die durch die Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz im September 2001 beschlossen wurden, umsetzen und dabei das Ergebnisdokument der im April 2009 in Genf abgehaltenen Durban-Überprüfungskonferenz berücksichtigen. Weiters fordert der Ausschuss den Vertragsstaat auf, spezifische Informationen zu den Maßnahmen, die zur Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban ergriffen wurden, in seinem nächsten Staatenbericht vorzulegen.

Verhetzung

10. Der Ausschuss begrüßt die Absicht des Vertragsstaates, seinen Vorbehalt gegen Artikel 4 zurückzunehmen, und anerkennt die Bemühungen des Vertragsstaates zur Verbesserung der Gesetzgebung gegen Verhetzung gemäß der früheren Empfehlung des Ausschusses (CERD/C/AUT/CO/17 Z 15), zum Beispiel in der Novelle des § 283 des Strafgesetzbuches, in der die Bedingung, dass eine mögliche Gefährdung der öffentlichen Ordnung vorliegen muss, um eine Straftat gemäß diesem Paragraph zu begründen, aufgehoben wurde. Der Ausschuss äußert jedoch seine Besorgnis darüber, dass die jüngste Änderung des § 283 leg. cit., wonach bestimmte Akte des Rassenhasses und der Rassendiskriminierung dann verboten sind, wenn diese von einer „breiten Öffentlichkeit“ als solche wahrnehmbar sind, solche Akte als zulässig erscheinen lassen könnten, wenn die geforderte Anzahl von Personen die Handlung nicht als solche wahrnimmt (Art. 2 und 4).

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, den Anwendungsbereich des § 283 des Strafgesetzbuches dahingehend klarzustellen, dass dieser tatsächlich alle Formen des Rassenhasses und der Rassendiskriminierung im Sinne des Artikel 4 des Übereinkommens verbietet.

Rechtsextremismus und Neonazismus

11. Während der Ausschuss die bisherigen Bemühungen des Vertragsstaates, neue Formen des Rassismus im Vertragsstaat stärker ins Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken, zur Kenntnis nimmt, ist der Ausschuss über die Wiederkehr der Skinhead-, radikalen Rechtsextremisten- und sonstiger Gruppen, die durch extreme nationalsozialistische Ideologien und den Neonazismus geprägt sind, besorgt. Ebenso besorgt ist der Ausschuss über gemeldete Fälle der Beschimpfung von Fußballspielern afrikanischer Herkunft sowie der Darstellung antisemitischer Parolen in Fußballstadien (Art. 2 und 4).

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die Verhetzung auf seinem Staatsgebiet zu verbieten, sowie seine Bemühungen zur Förderung der Toleranz gegenüber Personen anderer ethnischer Herkunft zu verstärken. Weiters empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, seine Zusammenarbeit mit Sportvereinen weiterzuführen, um den Rassismus in allen Sportdisziplinen auszumerzen.

Rassistische Redeweise in der Politik

12. Der Ausschuss bedauert die Verwendung aufreizender Parolen, die von Politikern und Politikerinnen während des Wahlkampfes verwendet werden und die Personen aus ethnischen Minderheitengruppen verächtlich machen und Vorurteile gegen diese Personen im Vertragsstaat fördern (Art. 4 und 5).

Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, die Verwendung aufreizender Parolen durch Politikerinnen und Politiker während des Wahlkampfes, die zum Hass gegen Personen aus ethnischen Minderheiten aufstacheln, eingehend zu ermitteln und gegebenenfalls strafrechtlich zu verfolgen. In diesem Zusammenhang sollte der Vertragsstaat aktive Schritte setzen, um Kandidatinnen und Kandidaten sowie Organisationen davon abzuhalten, rassistische Diskriminierung zu fördern und dazu aufzureizen.

Rechtspflege

13. Der Ausschuss äußert seine Besorgnis über den überproportional hohen Ausländeranteil bei der Zahl der Häftlinge im Vertragsstaat. Laut Angaben des Vertragsstaates ist dieser zum Teil darauf zurückzuführen, dass ein Großteil der in Untersuchungshaft befindlichen Personen dieser Gruppe die Voraussetzungen für eine bedingte Entlassung – wie zum Beispiel einen dauerhaften Wohnsitz und fehlende Fluchtgefahr vor Abschluss des Strafverfahrens – nicht erfüllt. Der Ausschuss ist ebenfalls über die gemeldeten Fälle von „*racial profiling*“ und über die Kontrollen und Durchsuchungen von Personen aus ethnischen Minderheitengruppen besorgt. Weiters äußert der Ausschuss seine Besorgnis darüber, dass der Vertragsstaat jene Vollzugsbeamten und -beamtinnen nicht ausreichend strafrechtlich verfolgt und bestraft, die Straftaten gegen Menschen mit Migrationshintergrund begehen und keinen gleichwertigen Rechtsschutz gewährleisten, sowie über die Nichtverfolgung zahlreicher Verstöße gegen das Rassendiskriminierungsverbot, weil diese als „Kavaliersdelikte“ betrachtet werden (Art. 2, 4, 5 und 6).

Im Hinblick auf seine Allgemeine Empfehlung Nr. 31 (2005) über die Vorbeugung von Rassendiskriminierung in der Verwaltung und in der Strafrechtspflege fordert der Ausschuss den Vertragsstaat auf, eine umfassende Studie über die Ursachen der Überrepräsentation von Ausländerinnen und Ausländern in der strafgerichtlichen Verfolgung und des „*racial profiling*“ durchzuführen. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,

(a) die notwendigen Schritte zu unternehmen, um allen Festnahmen, Kontrollen, Durchsuchungen und Ermittlungen auf Basis des Aussehens, der Hautfarbe oder der Zugehörigkeit zu nationalen oder ethnischen Minderheitengruppen Einhalt zu gebieten,

(b) Fälle des „*racial profiling*“ zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen, und zu gewährleisten, dass Verstöße durch die Exekutive, unter anderem Beschwerden über „*racial profiling*“, eingehend untersucht und in geeigneter Weise bestraft werden,

(c) seine Bemühungen zu verstärken, alle Verstöße gegen das Rassendiskriminierungsverbot gemäß Artikel 4, 5 und 6 des Übereinkommens strafrechtlich zu verfolgen, und

(d) verstärktes Augenmerk auf die Schulung und Sensibilisierung der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Richterinnen und Richter, Juristinnen und Juristen sowie anderer Justiz- und Polizeibeamtinnen und -beamten in der Strafrechtspflege in Bezug auf die Prinzipien des Übereinkommens zu legen.

Direkte und indirekte Diskriminierung

14. Während der Ausschuss die Reformen zur Erhöhung des Rahmens der Entschädigungssummen für rassistisch diskriminierende Handlungen vor der Gleichbehandlungskommission und anderen Gremien begrüßt, bedauert der Ausschuss, dass Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer von Lokalen weiterhin „Ausländerquoten“ festlegen, um den Zugang von Personen mit Migrationshintergrund zu öffentlichen Orten einzuschränken. Weiters bedauert der Ausschuss, dass – obwohl § 87 der österreichischen Gewerbeordnung die Behörden ermächtigt, einen Gewerbeschein in Fällen grober Verletzungen gegen das Rassendiskriminierungsverbot zu entziehen – diese Bestimmung trotz einer Reihe von behaupteten Verletzungen noch nie auf ein Unternehmen angewandt wurde (Art. 5).

Der Ausschuss wiederholt seine frühere Empfehlung (CERD/C/AUT/CO/17 Z 21) und fordert den Vertragsstaat auf, seine Bemühungen zu verstärken, Beschwerden über die willkürliche Verweigerung des Zugangs zu öffentlichen Orten für Personen mit Migrationshintergrund aufgrund ihres Aussehens zu untersuchen, und solche Diskriminierungsfälle angemessen zu bestrafen.

Rassistische Inserate

15. Der Ausschuss bedauert die gemeldeten Fälle rassistischer Inserate in den Medien, insbesondere in Bezug auf Unterkünfte und Stellenangebote, die die Voraussetzung „nur Inländer“ beinhalten. Der Ausschuss ist besorgt, dass solche Inserate die bestehenden rassistischen Vorurteile und Stereotypen gegen bestimmte Minderheiten weiter verstärken (Art. 2 und 5).

Der Vertragsstaat sollte Maßnahmen ergreifen, um solchen rassistischen Inseraten durch Ermittlungen und angemessenen Strafen vorzubeugen. Der Vertragsstaat sollte ebenfalls seine bewusstseinsverstärkenden Kampagnen ausbauen, um bestehenden Vorurteilen und Stereotypen gegen ethnische Minderheiten entgegenzutreten.

Familienzusammenführung

16. Während der Ausschuss die jüngsten Bemühungen des Vertragsstaates, die einjährige Wartezeit für den Zuzug aus dem Ausland aus Gründen der Familienzusammenführung abzuschaffen, zur Kenntnis nimmt, äußert der Ausschuss weiterhin Besorgnis über gemeldete Fälle der Anwendung von Ausländerquoten pro Bundesland, sodass betroffene Personen nach Erschöpfung der Quote einige Jahre warten müssen, um von der Familienzusammenführungspolitik profitieren zu können (Art. 2 und 5).

Der Vertragsstaat sollte die Quotenregelung für die Bundesländer abschaffen, damit die Familienzusammenführung nicht von der Anzahl der zulässigen Anträge innerhalb eines gewissen Zeitraums in einem bestimmten Bundesland abhängig ist.

Bildung

17. Der Ausschuss bringt seine Anerkennung für die Bemühungen des Vertragsstaates, den Zugang zur Bildung sowie ihre Qualität zu verbessern, zum Ausdruck. Der Ausschuss ist jedoch über die hohe Quote von Schulabbrechern unter Roma-Schülerinnen und -Schülern sowie Kindern mit Migrationshintergrund besorgt. Der Ausschuss äußert ebenfalls seine Besorgnis darüber, dass Roma-Kinder und Kinder aus ethnischen Minderheiten in Sonderschulen überrepräsentiert sind. Der Ausschuss stellt auch das Fehlen von Bildungsmaßnahmen für Roma-Kinder außerhalb des Burgenlands fest (Art. 5).

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, seine besonderen Maßnahmen zur Erhöhung des Bildungsniveaus unter den Kindern von Migrantinnen und Migranten zu verstärken, insbesondere durch Vorbeugung ihrer Marginalisierung und Senkung der Quote von Schulabbrechern in diesen Gruppen. Der Ausschuss ersucht den Vertragsstaat, im nächsten Staatenbericht Informationen über die spezifischen Maßnahmen vorzulegen, die zur Implementierung des durch das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur am 5. August 2008 erlassenen Rundschreibens Nr. 19/2008 ergriffen wurden, in dem vorgesehen ist, dass das bloße Nichtbeherrschen der Unterrichtssprache keinesfalls als Kriterium für die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs herangezogen werden

darf. Der Ausschuss bittet auch um Informationen über Bildungsmaßnahmen für Roma-Kinder, die außerhalb des Burgenlands wohnhaft sind.

D. Sonstige Empfehlungen

Ratifizierung anderer völkerrechtlicher Verträge

18. Unter Berücksichtigung der Untrennbarkeit aller Menschenrechte ermutigt der Ausschuss den Vertragsstaat, die Ratifizierung der noch nicht ratifizierten völkerrechtlichen Menschenrechtsübereinkommen zu erwägen, insbesondere jene Verträge mit Bestimmungen, die für möglicherweise rassistisch diskriminierte Gruppen direkt relevant sind, wie zum Beispiel die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen sowie die UNESCO-Konvention gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen.

Novelle des Artikels 8 des Übereinkommens

19. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, die Änderungen des Artikels 8 Absatz 6 des Übereinkommens zu ratifizieren, die am 15. Januar 1992 bei der 14. Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens beschlossen wurden und von der Generalversammlung in ihrer Resolution 47/111 vom 16. Dezember 1992 gebilligt wurden. In diesem Zusammenhang weist der Ausschuss auf die Resolutionen der Generalversammlung Nr. 61/148, 63/243 sowie 65/200 hin, in denen die Generalversammlung die Mitgliedsstaaten nachdrücklich auffordert, ihre innerstaatlichen Verfahren zur Ratifizierung der Änderung des Übereinkommens bezüglich der Finanzierung des Ausschusses zu beschleunigen und den Generalsekretär zügig über ihre Einwilligung zu dieser Novelle schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Veröffentlichung

20. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, sowohl seine Staatenberichte zum Zeitpunkt ihrer Vorlage der Öffentlichkeit verfügbar und zugänglich zu machen als auch die Bemerkungen des Ausschusses zu diesen Berichten in der Amtssprache und gegebenenfalls anderen Umgangssprachen zu veröffentlichen.

Common core document

21. Im Hinblick auf die Tatsache, dass der Vertragsstaat sein *Core document* im Jahr 1992 vorgelegt hat, ermutigt der Ausschuss den Vertragsstaat, ein aktualisiertes *Core document* vorzulegen, und zwar unter Berücksichtigung der Harmonisierten Leitlinien für die Berichterstattung gemäß den internationalen Menschenrechtsverträgen, insbesondere jene über das *Common core document*, die von der Fünften Gemeinsamen Tagung der Ausschüsse der Menschenrechtsvertragsorgane im Juni 2006 (HRI/GEN.2/Rev.6, Kap. I) beschlossen wurden.

Folgemaßnahmen zu den Abschließenden Bemerkungen

22. Gemäß Artikel 9 Absatz 1 des Übereinkommens und Regel Nr. 65 der ergänzten Verfahrensordnung ersucht der Ausschuss den Vertragsstaat, Informationen zu den im Hinblick auf die Empfehlungen in den Z 8, 15 und 16 (siehe weiter oben) getroffenen Maßnahmen innerhalb von einem Jahr nach Beschluss dieser Abschließenden Bemerkungen zu liefern.

Besonders wichtige Empfehlungen

23. Der Ausschuss möchte den Vertragsstaat auch auf die besondere Wichtigkeit der Empfehlungen in Z 4, 5 und 13 (siehe weiter oben) hinweisen und ersucht den Vertragsstaat, in seinem nächsten Staatenbericht detaillierte Informationen über konkrete Maßnahmen zur Umsetzung dieser Empfehlungen zu liefern.

Erstellung des nächsten Staatenberichts

24. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, seinen einundzwanzigsten und zweiundzwanzigsten Staatenbericht in einem Dokument bis 8. Juni 2015 vorzulegen und zu allen in den vorliegenden Abschließenden Bemerkungen genannten Punkten Stellung zu nehmen, wobei die Leitlinien für das CERD-spezifische Dokument, die durch den Ausschuss während seiner einundsiebzigsten Sitzung (CERD/C/2007/1) beschlossen wurden, zu berücksichtigen sind. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auch auf, die Längenvorgabe von 40 Seiten für vertragspezifische Berichte und 60 bis 80 Seiten für das gemeinsame Grundlagendokument (siehe Harmonisierte Leitlinien für die Berichterstattung im Dokument HRI/GEN.2/Rev.6, Kap. I Z 19) einzuhalten.
